



Gemeinde Täferrot

Ostalbkreis

## **Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluss an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschale Entschädigung nach folgenden Sätzen, pro Lehrgang, gewährt:

1. Grundausbildung (Truppmannlehrgang Teil I)	70,00 €
2. Truppführerlehrgang	35,00 €
3. Maschinistenlehrgang	35,00 €
4. Sprechfunkerlehrgang	16,00 €
5. Atemschutzgerätelehrgang	25,00 €
6. Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Teil I oder II)	je 20,00 €

(2) Für die vollständige Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein

einheitlicher Durchschnittssatz von 1,00 € je Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 10,00 €/Stunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). *Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 50 € gewährt.*

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	200 €/Jahr
1. stellvertr. Feuerwehrkommandant	80 €/Jahr
Gerätewart	120 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	80 €/Jahr
Kassenverwalter	40 €/Jahr
Schriftführer	40 €/Jahr

Neben dieser zusätzlichen Entschädigung wird für Dienstfahrten keine Reisekostenvergütung gewährt.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, das als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 €/Stunde gewährt

### **§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde bezahlt.

## **§ 6 Zuschüsse zu den Kosten für eine Fahrerlaubnis**

Zu den entstandenen Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis der Klasse CE erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 1.500 Euro, wenn die Fahrerlaubnis für den Feuerwehrdienst notwendig ist. Der Feuerwehrkommandant hat die Notwendigkeit zu bestätigen und vor der Anmeldung eines Feuerwehrmitglieds das Einverständnis der Verwaltung einzuholen. Wird ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger aus dem aktiven Feuerwehrdienst vor Ablauf von 5 Jahren entlassen oder ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4 der Feuerwehrsatzung), so hat er den gewährten Zuschuss der Gemeinde zu erstatten. Hiervon abgesetzt wird für jedes volle Jahr der Feuerwehrzugehörigkeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis ein Anteil von 1/5 pro Jahr.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Täferrot, den 22.02.2017

Bürgermeisteramt

Vogt

Bürgermeister